



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 23 05

Niederkrüchten, den 03.09.2018

Vorlagen-Nr. 944-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 11.09.2018
Rat der Gemeinde Niederkrüchten 25.09.2018

Festsetzung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Herne (gpaNRW) hat in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 (siehe hierzu Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.01.2018) für die Gemeinde ein **strukturelles jährliches Defizit** in Höhe von **rd. 1,7 Mio. €** ermittelt. Zur Ermittlung ist das tatsächliche Jahresergebnis 2015 in Höhe von 647 T€ um die durch die Gemeinde nicht steuerbaren Anteile aus Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich bereinigt worden, wodurch sich dann dieses Defizit ergibt.

Seit der Einführung des **Neuen Kommunalen Finanzmanagements** sind folgende Jahresergebnisse festgestellt worden:

2009	- 277.830,12 €
2010	- 589.150,54 €
2011	- 1.564.977,52 €
2012	- 1.304.736,49 €
2013	- 2.999.837,98 €
2014	- 1.178.174,46 €
2015	- 647.307,52 €
2016	446.316,45 €
2017 voraussichtlich	- 480.403,39 €
gesamter (Substanz-)Verlust:	- 8.596.101,57 €

Als wesentliche Konsolidierungsmöglichkeiten empfiehlt das gpaNRW u. a.

- den im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen **kalkulatorischen Zinssatz** von **4 %** auf den nach dem Oberverwaltungsgericht (OVG) maximal zulässigen Zinssatz von derzeit **5,87 %** festzusetzen und
- die Gebühren in den kostenrechnenden Einrichtungen auf der Basis von **Wiederbeschaffungszeitwerten** zu kalkulieren.

Auch wenn es sich bei der Betrachtung des kalkulatorischen Zinssatzes um einen Mittelwert aus den vergangenen 50 Jahren handelt, der jährlich durch das OVG NRW-Schema neu festgesetzt wird, hält die Verwaltung eine Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes in der zzt. anhaltenden Niedrigzinsphase für unangemessen.

Die **Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung** hat sich in ihren beiden letzten Sitzungen ausgiebig mit dieser Thematik befasst und empfohlen, die Festsetzung der Wiederbeschaffungszeitwerte als Abschreibungsbasis im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat zu beraten.

Zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes ist jedes einzelne Anlagegut vom Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme an mit dem jeweiligen Index (z. B. bei den Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Baupreisindex für Ortskanäle und gewerblich genutzte Gebäude) zu indizieren.

Mit Beschluss vom 22.3.1976 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Anschaffungs- oder Herstellungswert als Ausgangswert für Abschreibungen festgelegt. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) lässt jedoch auch den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis zu. Unter Berücksichtigung des Gedankens der **Substanzerhaltung** ist der **Wiederbeschaffungszeitwert**, der auch in kaufmännischen Kalkulationen Anwendung findet, dem Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzuziehen.

Im Bericht zur überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Jahre 2013 ist für die beiden größten Positionen „Rohrleitungen“ und „Bauwerke“ durch den Prüfer ein Potenzial in Höhe von 142 T€ ermittelt worden. Anhand dieser Daten ist die Verwaltung in der Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung zunächst von einem möglichen Konsolidierungsbetrag in Höhe von rd. 200 T€ ausgegangen.

Von der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsgrundlage sind die kostenrechnenden Einrichtungen

- Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- Friedhofs- und Bestattungswesen und
- Abwasserbeseitigung

betroffen.

Die Auswirkungen auf die Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen **Einrichtungen für Wohnungslose** sind nur marginal; außerdem ist in diesem Bereich eine Kostendeckung nicht zu erreichen.

Im Bereich „**Friedhofs- und Bestattungswesen**“ ist bereits bei der Gebührenkalkulation für 2018 angemerkt worden, dass vor dem Hintergrund der Einführung weiterer neuer Bestattungsformen der bisherige Verteilungsmaßstab künftig keine Anwendung mehr finden kann. Nach derzeitiger Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem neuen System erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation sind dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten zu überprüfen, die seit 2013 beibehalten worden sind. Von daher können die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Grabnutzungsgebühren bzw. den Nutzungsgebühren für die Trauerräume und Zellen derzeit nicht benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass die kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert (derzeitiger Restbuchwert insgesamt rd. 300 T€) die Kosten in diesem Bereich um rd. 8 T€ erhöhen würde; diese Mehrkosten wären dann im Rahmen der Kostendeckung umzulegen.

Im Bereich der sehr kostenintensiven **Abwasserbeseitigung** (derzeitiger Restbuchwert insgesamt rd. 25 Mio. €) ergibt sich nach überschlägiger Berechnung eine große Abweichung gegenüber dem im Jahr 2013 vom gpaNRW ermittelten Potential. Nach Rücksprache mit dem Prüfer basierte seine damalige exemplarische Ermittlung darauf, dass keine Anlagegüter vor dem Jahr 2005 angeschafft bzw. hergestellt worden seien. Weil jedoch der überwiegende Teil der Rohrleitungen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen vor 2005 (seit 1962) in Betrieb genommen wurde, ist diese Berechnung völlig unzutreffend.

Gegenüber den bisherigen Abschreibungen vom Anschaffungs- und Herstellungswert würde sich bei Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Basis für das Jahr 2019 ein Mehrbetrag von rd. 650 T€ ergeben. Unter der Voraussetzung, dass sich in den Folgejahren keine anderen Parameter gegenüber der Gebührenkalkulation 2018 ergeben, würden sich diese kalkulatorischen Abschreibungen mit einer Erhöhung von

- 0,56 € je cbm bei der Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser und
- 0,18 € je qm bei der Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser auswirken.

Zur Dämpfung eines solchen Gebührenanstiegs reicht auch der derzeit beachtliche Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von rd. 532 T€ rein rechnerisch lediglich für ein Jahr. Obwohl generell gemäß § 6 KAG die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, könnte in diesem **Ausnahmefall** eine **stufenweise** Kostendeckung in Frage kommen. Um für den Abgabepflichtigen die Erhöhung erträglicher zu machen, könnten bis zur Erreichung der vollständigen Kostendeckung im **Jahr 2026** entsprechend niedrigere Gebühren festgesetzt werden. Eine solche nicht kostendeckende Erhebung von Pflichtgebühren führt nicht zur Nichtigkeit der Gebührenregelung in der Satzung, weil durch zu geringe Gebühren der Gebührenpflichtige nicht in seinen Rechten verletzt wird.

Für die Gebührenkalkulation 2018 haben sich folgende Gebührensätze ergeben:

	kalk. Gebührensatz	Verringerung durch Überdeckung	tatsächliche Festsetzung 2018
Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser	2,83 € je cbm	0,15 €	2,68 € je cbm
Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser	0,93 € je qm	0,07 €	0,86 € je qm

Um eine Gebührenerhöhung in Grenzen zu halten, sollten für 2019 zumindest die bereits für das Jahr 2018 ohne den Einsatz von Überdeckungen kalkulierten Gebühren erhoben werden. Danach könnten - *ungeachtet aller weiteren künftigen Grundlagenveränderungen in den jeweiligen Gebührenkalkulationen* - bis 2025 die Erhöhungen aufgrund der Umstellung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert ab 2020 auf rd. 3 v. H. im Jahr beschränkt werden. Nach den Grundlagen der Kalkulation 2018 und ohne Berücksichtigung sich etwaig ergebender Über- und Unterdeckungen aus anderen Gründen ergäbe sich dann folgendes Bild:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schmutzwasser	2,68 €	2,83 €	2,91 €	3,00 €	3,09 €	3,18 €	3,28 €	3,38 €
Niederschlagswasser	0,86 €	0,93 €	0,96 €	0,99 €	1,02 €	1,05 €	1,08 €	1,11 €

Diese Beträge ersetzen jedoch in keinem Fall die künftigen Gebührenkalkulationen und können von den noch vorzunehmenden Kalkulationen abweichen.

Gemäß einer Umfrage des nordrhein-westfälischen Steuerzahlerbundes wendeten im Jahr 2017 bereits 157 Städte und Gemeinden (40 %) den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis an.

Der Bund der Steuerzahler NRW e. V. hat außerdem auch die Höhe der Abwassergebühren 2017/2018 landesweit abgefragt. Dieser Vergleich, auf den sich die Rheinische Post in ihrem Artikel vom 17.08.2018 bezieht, ist als Anlage beigefügt. Sortiert man den Listeninhalt - beginnend mit dem niedrigsten Betrag - entweder nach dem Schmutzwassergebührensatz oder nach dem Gesamtbetrag 2018, so belegt die Gemeinde Niederkrüchten zzt. den Rang 150 bzw. 151 aller 396 nordrhein-westfälischen Kommunen.

Obwohl alle Kommunen verpflichtet sind, ihre Abwassergebühren kostendeckend zu erheben, hängt die Höhe der insgesamt umzulegenden Kosten jedoch von vielen verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise auch von der geografischen bzw. topografischen Lage. Müssen beispielsweise Höhenunterschiede mittels Pumpen überwunden werden, wird die Entsorgung teurer. Auch das Alter des Kanalnetzes und die Anzahl und Verteilung der Einwohner auf die Ortschaften spielen eine Rolle. Diese kommunalspezifischen Besonderheiten und Einzelbetrachtungen machen eine Analysierung der Differenzen bzw. eine Ursachenrecherche nahezu unmöglich.

Beschlussvorschlag:

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für alle kostenrechnenden Einrichtungen festgesetzt.

Um die sich daraus ergebenden Erhöhungen im Bereich „Abwasserbeseitigung“ abzumildern, werden für 2019 die bereits für das Jahr 2018 ohne den Einsatz von Überdeckungen kalkulierten Gebühren erhoben. Danach werden bis einschließlich 2025 die Erhöhungen, die sich aufgrund der Umstellung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert ergeben, auf rd. 3 v. H. im Jahr beschränkt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Jährliche Mehrerträge in unterschiedlicher, jährlich ansteigender Höhe; ab dem Haushaltsjahr 2026 rd. 650 T€			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Abwassergebührenvergleich

In Vertretung

gez. Schippers